



**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abholung, Bearbeitung und Verwertung (Entsorgung)  
von tierischen Nebenprodukten****1. Allgemeines**

- 1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Angebote und Leistungen unseres Unternehmens (im folgenden: Auftragnehmerin), die wir in Durchführung öffentlich rechtlicher Verpflichtungen oder auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen erbringen.
- 1.2. Abweichungen von diesen Bedingungen können nur einvernehmlich in Schriftform erfolgen. Insbesondere sind entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber uns gegenüber unwirksam und werden auch durch Verschweigung unsererseits nicht Vertragsgrundlage.
- 1.3. Diese Bedingungen bilden integrierende Bestandteile aller von uns geschlossenen Verträge. Mit dem Auftraggeber getroffene Vereinbarungen über den Zugang von Erklärungen gelten auch für die Verständigung von Änderungen der AGB. Ist keine Vereinbarung über die Zustellung getroffen worden, so ist der Aushang der geänderten AGB in den Geschäftsräumlichkeiten der Auftragnehmerin maßgebend.
- 1.4. Änderungen der AGB erlangen mit Beginn des Monats, der der Verständigung des Auftraggebers von diesen Änderungen als Übermächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Auftraggebers zur Auftragnehmerin, sofern nicht bis dahin eine schriftlicher Widerspruch bei der Auftragnehmerin einlangt. Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der AGB und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf des Monats, der der Verständigung gemäß Absatz 2 als nächster folgt, als Zustimmung zur Änderungen gilt.

**2. Pflichten der Auftragnehmerin**

- 2.1. Leistungsgegenstand ist die Abholung, Verarbeitung und Verwertung (Entsorgung) von tierischen Nebenprodukten (im folgenden kurz: Materialien) vom Betriebsstandort des Auftraggebers gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Abholung, Verarbeitung und Verwertung (Entsorgung) zu den vereinbarten Terminen durchzuführen.
- 2.2. Die Auftragnehmerin haftet grundsätzlich für die dem Auftraggeber vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügte Schäden. Eine darüber hinausgehende Haftung hierfür oder für Gewährleistungsansprüche besteht nicht, insbesondere ist unsere Haftung bei Eintritt unvorhergesehener oder trotz Anwendung der gehörigen Sorgfalt nicht abwendbarer Ereignisse, beispielsweise Verkehrsbeeinträchtigungen, Streiks, behördliche Maßnahmen, Elementarereignisse und sonstige Fälle höherer Gewalt, ausgeschlossen.
- 2.3. Die Auftragnehmerin kann die Erbringung ihrer Leistung verweigern, wenn sich die Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers herausstellt, oder wenn der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung mit der Entgeltzahlung über mehr als 14 Tage säumig ist.

**3. Angebot, Auftrag, Preis**

- 3.1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- 3.2. Die Verrechnung erfolgt nach den dem Auftraggeber übergebenen Preisslisten; die dort angeführten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.3. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Preise anzupassen, wenn sich nachträglich Umstände ändern, die für die Preisbildung maßgebend waren. Zu diesen Umständen zählen insbesondere gesetzlich und behördliche Auflagen, Transportkosten (Maut, etc.) und Steuern, die maßgeblich Einfluss auf die Art der Leistungserbringungen haben (Mineralölsteuer und dergleichen).

**4. Zahlungsbedingungen**

- 4.1. Soweit nicht anders vereinbart, wird der jeweilige Rechnungsbetrag sofort nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig.
- 4.2. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen von einer angemessenen Vorschussleistung des Auftraggebers abhängig zu machen.
- 4.3. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, die ausstehende Forderung ab Fälligkeitsdatum in Höhe des nach § 352 UGB geltenden Zinssatzes zu verzinsen. Weiters ist er verpflichtet, der Auftragnehmerin sämtliche aus dem Verzug resultierenden Aufwendungen, insbesondere die Kosten außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen.
- 4.4. Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen ausstehende Forderungen (einschließlich Zinsen, sonstige Aufwendungen etc.) ist ausgeschlossen, soweit sie nicht gerichtlich festgesetzt oder von der Auftragnehmerin ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

**5. Pflichten des Auftraggebers**

- 5.1. Der Auftraggeber ist bis zum Zeitpunkt der Übergabe an die Auftragnehmerin verpflichtet, das Material entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu lagern, zu kennzeichnen und zu deklarieren, sowie die Richtigkeit der Deklarationen bei der Abholung mit seiner Unterschrift auf dem Lieferschein zu bestätigen. Erfolgt keine Trennung bzw. Deklaration, wird das gesamte Material als Kategorie 1 - Material weiter behandelt. Unbeschadet der Trennung nach Kategorien, sind jedenfalls Blut, Borsten und Federn von den anderen tierischen Nebenprodukten getrennt zur Abholung bereit zu stellen.
- 5.2. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass das übergebene Material TSE/BSE frei ist. Liefert der Auftraggeber Material das nicht TSE/BSE frei ist, so hat er dies der Auftragnehmerin vorab bekannt zu geben. Das TSE/BSE Material ist überdies vom Auftraggeber eindeutig gesondert zu kennzeichnen und bereitzustellen.
- 5.3. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass das abgelieferte Material frei von Materialien nicht tierischen Ursprungs (z.B. Plastik, Steine, Holz, Metalle, Grünschnitt, Blumen, Verpackungsmaterialien, Chemikalien, Öle, Ohrmarken, Hufeisen, Stricke, Tücher etc.) ist.
- 5.4. Für die Bereitstellung der Materialien hat der Auftraggeber geeignete, außen saubere und unbeschädigte Sammelbehälter, die zu den Sammelfahrzeugen der Auftragnehmerin passen, zu verwenden. Diese sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln, insbesondere nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren. Der höchstzulässige Füllgrad der Behälter beträgt bei 240 l Behältern 85 %, bei Großcontainern 75 %. Bei der Bereitstellung von Blut hat der Auftraggeber ab einer abzuholenden Menge von einer Tonne pro Abholung einen zu den Tankfahrzeugen der Auftragnehmerin passenden Anschluss zur Absaugung zur Verfügung zu stellen.
- 5.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Behälter bzw. die Anschlusssteifen (für die Absaugung von Blut) an solchen Sammelplätzen bereitzustellen, die von den Sammelfahrzeugen der Auftragnehmerin erreicht werden können und auf denen gegebenenfalls Reinigungsmaßnahmen am Sammelfahrzeug möglich sind. Er ist weiters verpflichtet, bei der Beladung der Sammelfahrzeuge erforderlichenfalls Hilfe zu leisten.
- 5.6. Verletzt der Auftraggeber seine vorstehend angeführten Pflichten, oder die jeweils gültigen Rechtsvorschriften betreffend die Lagerung und Bereitstellung des Materials, so kann die Auftragnehmerin:
  - a die Übernahme des Materials unbeschadet ihres Entgeltanspruches verweigern
  - b dem Auftraggeber die der Auftragnehmerin durch die Pflichtverletzung entstehenden Mehrkosten anlasten
  - c und in allen Fällen vom Auftraggeber Schadenersatz einschließlich des Ersatzes für Folgeschäden fordern.
- 5.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, allfällige Schäden, die im Zuge oder anlässlich der Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin oder deren Leute entstehen, binnen einer Frist von 10 Werktagen der Auftragnehmerin schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls er auf die Geltendmachung eines Ersatzes derartiger Schäden verzichtet. Ein Vermerk auf Datenblättern, Lieferscheinen, etc., die anlässlich der Abholung ausgestellt werden, ersetzt nicht die schriftliche Schadensmeldung.

**6. Eigentumsübergang**

- 6.1. Das Eigentum an den Tierkörpern, Tierkörperanteilen und tierischen Erzeugnissen geht mit dem Zeitpunkt der Übernahme durch die Auftragnehmerin uneingeschränkt an diese über.

**7. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- 7.1. Erfüllungsort ist Tulln
- 7.2. Als zuständiges Gericht wird (sofern zulässig) das Bezirksgericht Tulln vereinbart.

**8. Unwirksamkeit von Bestimmungen**

- 8.1. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, unglücklich oder nicht durchsetzbar sein oder werden, kommen die Parteien überein, die betreffende Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare zu ersetzen, die dem wirtschaftlich oder idealen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung weitgehend entspricht oder am nächsten kommt. Die übrigen Vertragsbestimmungen werden durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.

.....  
Zur Kenntnis genommen